

RS Vfgh 1995/10/18 B2951/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1995

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung eines pakistanischen Staatsangehörigen gemäß §17 Abs1 FremdenG, der von Österreichern adoptiert wurde.

Vollstreckung bedeutete längere Trennung von den Wahleltern und berge die Gefahr, daß der Beschwerdeführer in seiner Heimat aus religiösen Gründen verfolgt werde.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B2951.1995

Dokumentnummer

JFR_10048982_95B02951_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at